



Brüssel, den 13. September 2018
(OR. en)

11960/18

JAIEX 98
COWEB 123
EUROJUST 109
COPEN 286

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.: 8688/18, 7693/18, 6662/18
Betr.: Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Albanien durch Eurojust
- Annahme durch den Rat

1. Gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität¹ können sich die Kooperationsabkommen oder Arbeitsvereinbarungen von Eurojust "insbesondere auf den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, und die Abordnung von Verbindungsbeamten zu Eurojust beziehen. Diese Abkommen oder Arbeitsvereinbarungen können erst geschlossen werden, nachdem Eurojust die gemeinsame Kontrollinstanz zu den Datenschutzbestimmungen konsultiert und der Rat sie mit qualifizierter Mehrheit gebilligt hat".
2. Mit Schreiben vom 12. Juli 2016 hat die Präsidentin von Eurojust den Rat über ihre Absicht, mit Albanien formelle Verhandlungen zum Abschluss eines Kooperationsabkommens aufzunehmen, informiert.

¹ ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

3. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 hat die Präsidentin von Eurojust gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Beschlusses 2002/187/JI den Entwurf eines Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Albanien, dem das Eurojust-Kollegium in seiner Sitzung vom 19. September 2017 zugestimmt hatte, zusammen mit der Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz (GKI) vom 17. Juli 2017 dem Rat zur Billigung übermittelt (Dok. 6662/18).
4. Am 26. März 2018 wurde der erwähnte Entwurf eines Kooperationsabkommens (Dok. 6662/18) der Gruppe der Referenten für Justiz und Inneres vorgelegt. Am 25. April 2018 wurde der Gruppe der Referenten für Justiz und Inneres zudem der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates, mit dem der Abschluss dieses Kooperationsabkommens (Dok. 7693/18) gebilligt wird, vorgelegt.
5. Im Anschluss an das in der Gruppe der Referenten für Justiz und Inneres erzielte Einvernehmen über den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Billigung des Abschlusses eines Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Albanien wurde der Text von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet. Die überarbeitete Fassung ist in Dokument 8688/18 wiedergegeben.
6. Im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. April 2015 in der Rechtssache C-540/13, wonach der Rat das Europäische Parlament vor Erlass des Beschlusses 2013/392/EU des Rates zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem der VIS-Beschluss gilt, hätte anhören müssen, wie es in Artikel 39 Absatz 1 des ehemaligen Vertrags über die Europäische Union² auch für Fälle vorgesehen ist, in denen die einschlägige Bestimmung des Basisrechtsakts – etwa Artikel 26 Absatz 2 des Beschlusses 2002/187/JI des Rates – dies nicht explizit vorsieht³, sollte auf der Grundlage von Artikel 39 Absatz 1 des ehemaligen Vertrags über die Europäische Union das Europäische Parlament zu Durchführungsbeschlüssen betreffend den Abschluss von Kooperationsabkommen und Arbeitsvereinbarungen von Eurojust mit den Organen, Einrichtungen und Agenturen der Union gehört werden.

² Für nähere Informationen hierzu siehe Dokumente 8541/15 und 9599/15.

³ Siehe Rechtssache C-540/13, RdNm. 37 bis 40 und 53 bis 57.

7. Das Europäische Parlament hat am 13. September 2018 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.
 8. Deshalb wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, den Entwurf des Durchführungsbeschlusses des Rates über die Billigung des Abschlusses eines Kooperationsabkommens zwischen Eurojust und Albanien (Dok. 8688/18) dem Rat vorzulegen und ihm zu empfehlen, dass er diesen Durchführungsbeschluss annimmt.
-